# Den nachfolgenden Mustervertrag verwenden Sie bitte nur zur Ansicht und beachten die Hinweise zur Beantragung eines Dienst-E-Bikes im Intranet-Verzeichnis: Personalabteilung / Mitarbeiterinformationen / E-Bikes

#### Überlassungsvertrag über ein E-Bike als Dienstrad

Zwischen der
St. Vincenz-Krankenhaus GmbH
Am Busdorf 2
33098 Paderborn
– nachfolgend "Dienstgeber" genannt –
und

- nachfolgend "Mitarbeiter" genannt -

wird folgender Überlassungsvertrag geschlossen:

#### Präambel

Der Dienstgeber beabsichtigt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern E-Bikes als Diensträder mit der Berechtigung zur privaten Nutzung zu überlassen. Hierzu hat er einen Rahmenvertrag mit einem Beratungsunternehmen (eurorad Deutschland GmbH, Köln) und einer Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH, Hannover) geschlossen. Die Räder werden über einen zentralen Fahrradhändler (Klaus Fulland GmbH, Paderborner Str. 8, 33161 Hövelhof; im Folgenden "Händler" genannt) zur Verfügung gestellt. Der Händler ist der ZEG e. G. (Einkaufsgemeinschaft für Zweiräder, Köln, im Folgenden: "ZEG") angeschlossen. Ein spezieller Versicherungsschutz ist integriert.

Der Mitarbeiter ist an der Überlassung eines E-Bikes als Dienstrad interessiert.

Um die hiermit in Zusammenhang stehenden Detailfragen zu regeln, schließen die Parteien diesen Überlassungsvertrag.

### § 1 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt sind nur die Mitarbeiter, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen, wobei es auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags ankommt:
  - 1. Der Mitarbeiter befindet sich nicht mehr in der Probezeit.
  - 2. Das Dienstverhältnis des Mitarbeiters ist unbefristet oder wird im Falle einer Befristung noch mindestens 37 Monate dauern.
  - 3. Der Mitarbeiter ist nicht geringfügig beschäftigt.
  - 4. Bei dem Mitarbeiter lagen in den letzten zwölf Kalendermonaten keine Gehaltspfändungen vor.

- (2) Jeder Mitarbeiter ist nur berechtigt, die Überlassung eines (1) E-Bikes in Anspruch zu nehmen. Gegenstand des Vertrags können nur Fahrräder im Sinne des § 3 Abs. 1 sein.
- (3) Der Personalabteilung ist vorbehalten, die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen zu prüfen. Aus gewichtigen Gründen im Einzelfall kann die Personalabteilung über die Teilnahmeberechtigung auch abweichend von den Kriterien des Abs. 1 entscheiden.

#### § 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Dienstgeber überlässt dem Mitarbeiter das in der **Anlage** (Kopie des vom Mitarbeiter und dem Dienstgeber unterschriebenen Formulars "Berechtigungsprüfung") näher bezeichnete betriebliche Mitarbeiter-E-Bike (nachfolgend "**Fahrrad**" genannt), der Mitarbeiter darf es auch privat nutzen. Zum Umfang der Überlassung gehören auch
  - 1. die Betriebsanleitung und sonstige schriftliche Informationen über das Fahrrad,
  - 2. ein hochwertiges Bügelschloss im Wert von mindestens € 50,
  - 3. ein Helm oder eine andere Dreingabe im Wert von höchstens € 50 und ein
  - 4. Vollkasko-Versicherungsschutz nach näherer Bestimmung des Versicherungsscheins.
- (2) Die Überlassung erfolgt für 36 Kalendermonate zzgl. einer "Vormietzeit". Die Vormietzeit kommt zustande, wenn das Fahrrad im laufenden Monat überlassen wird (hat also eine Dauer von 1 bis 30 Tagen). Dann wird dieser anteilige Monat zur Laufzeit hinzugerechnet und zusätzlich berechnet.
- (3) Der Dienstgeber stellt ein online-Portal (<u>www.vincenz-bikeleasing.de</u>) zur Verfügung, über das sich der Mitarbeiter über die zur Verfügung stehenden Räder und die voraussichtlichen Kosten unverbindlich informieren kann. Die verbindliche Bestimmung des zu überlassenden Rades und der Kosten findet erst statt, wenn die Nutzung vertraglich vollständig vereinbart ist.
- (4) Der Dienstgeber verfügt über das Fahrrad auf der Basis eines Vertrags mit der in der Präambel genannten Leasinggesellschaft. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, sämtliche Leasingraten, Versicherungsprämien und sonstigen Kosten zu übernehmen, die der Dienstgeber gegenüber der Leasinggesellschaft zu tragen hat. Dazu wird das dem Mitarbeiter zustehende monatliche Entgelt in Höhe der monatlich fällig werdenden Leasingraten und der Versicherungsprämien reduziert (Entgeltumwandlung). Der Dienstgeber kehrt diese Beträge an die Leasinggesellschaft aus. Der Dienstgeber ist berechtigt, die ersten beiden Raten zusammen vom Gehalt eines Monats einzubehalten.
- (5) Über die in Abs. 2 geregelte Entgeltumwandlung hinaus entstehen dem Mitarbeiter unbeschadet steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Auswirkungen keine Kosten.
- (6) Die in Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 genannten Gegenstände werden unentgeltlich überlassen und gehen mit Überlassung in das Eigentum des Mitarbeiters über. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, das Schloss (Abs. 1 S. 2 Nr. 2) abzunehmen.

### § 3 Steuerrechtliche Vorschriften

(1) Gegenstand dieses Vertrags sind nur und ausschließlich solche Elektrofahrräder, die unter Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23.11.2012 (sowie etwaiger Nachfolgeschreiben) fallen. Das sind sog. PEDELECS, bei denen bei Bedarf während des Tretens ein Elektroantrieb unterstützend zugeschaltet werden kann, und zwar bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h. Der Nutzer darf mit dem Pedelec auf dem Fahrradweg fahren

- und benötigt keine Zulassung. Eine Helmpflicht besteht straßenverkehrsrechtlich nicht; § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 bleibt aber unberührt.
- (2) Die Überlassung des Fahrrads auch für Privatfahrten führt bei dem Mitarbeiter zu einem so genannten geldwerten Vorteil (= der Mitarbeiter muss sich kein Fahrrad für Privatfahrten selbst kaufen und erspart damit Aufwendungen; dies wird steuerlich wie ein zusätzliches Entgelt gewertet) und ist damit lohnsteuerpflichtig. Die Versteuerung erfolgt durch den Dienstgeber zusammen mit dem sonstigen Entgelt nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften.
- (3) Sollten Änderungen in den Steuergesetzen dazu führen, dass sich die Steuerbelastung des geldwerten Vorteils erhöht und die Überlassung des Fahrrads damit für den Mitarbeiter teurer wird als ursprünglich gedacht, berechtigt ihn dies nicht zur vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags.

### § 4 Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Übergabe des Fahrrads und hat die in § 2 Abs. 2 genannte Laufzeit. Er ist während der Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (2) In folgenden Fällen endet das Nutzungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu den im Folgenden genannten Zeitpunkten:
  - 1. Wenn das Dienstverhältnis vor Ende der Laufzeit endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses,

oder

- 2. wenn über das Vermögen des Mitarbeiters das (Verbraucher-)Insolvenzverfahren eröffnet wird, zum Zeitpunkt der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Dienstgeber.
- (3) Im Falle von Entgeltpfändungen durch Dritte außerhalb eines (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens, die die Zahlung der Leasingrate unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen gefährden, ist der Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt.

#### § 5 Übergabe

- (1) Der Empfang des Fahrrads und der dazu gehörenden Unterlagen und sonstigen Gegenstände (§ 2 Abs. 1 S. 2) ist auf einem Übergabeprotokoll vom Händler und vom Mitarbeiter schriftlich zu bestätigen. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, bei Übergabe das Fahrrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Händler mitzuteilen, der diese im Übergabeprotokoll vermerkt. Der Mitarbeiter ist befugt, im Namen des Dienstgebers Mängel geltend zu machen und das Übergabeprotokoll zu unterschreiben.
- (2) Technische Änderungen und Einbauten, die der Mitarbeiter an dem Fahrrad vornehmen will, sind nur mit vorheriger Genehmigung zulässig. Dazu hat der Mitarbeiter einen schriftlichen Antrag beim Dienstgeber zu stellen, den dieser an die Leasinggesellschaft weiterleitet. Dem Mitarbeiter ist bewusst, dass der Antrag im Regelfall nur genehmigt wird, wenn sich der Mitarbeiter verpflichtet, das Fahrrad nach Ende des Vertrags gegen Zahlung der sich ergebenden Restzahlung zu Eigentum zu übernehmen.

(3) Der Mitarbeiter darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten und Gefahr einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Mitarbeiter ist für die fachgerechte Montage und Nutzung verantwortlich.

### § 6 Garantie und Gewährleistung

- (1) Jegliche Ansprüche des Mitarbeiters gegen den Dienstgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Fahrrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür erhält der Mitarbeiter sämtliche dem Dienstgeber durch den Leasingvertrag übertragene Gewährleistungsansprüche gegen den Leasinggeber.
- (2) Garantieansprüche gegen den Hersteller des Fahrrads werden direkt über den Händler abgewickelt.
- (3) Übernimmt der Mitarbeiter nach Ende des Vertrags das Fahrrad zu Eigentum, richten sich Gewährleistungsansprüche ausschließlich an den Händler (als Verkäufer). Der Dienstgeber übernimmt dann keine Garantie oder Gewährleistung mehr.

#### § 7 Nutzungsbestimmungen

- (1) Der Mitarbeiter ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Fahrrad verpflichtet. Insbesondere hat er folgende Maßregeln zu beachten; er hat:
  - für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit sowie eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege und – mindestens einmal jährlich – Wartung auf eigene Kosten Sorge zu tragen; die Wartung darf nur bei dem Händler oder einem anderen der ZEG angeschlossenen Händler durchgeführt werden (da ansonsten der Versicherungsschutz nicht gewährleistet ist) und ist dem Dienstgeber auf Verlangen zu bescheinigen,
  - 2. die Stromkosten für die Aufladung des Akkus sind vom Mitarbeiter selbst zu tragen,
  - 3. das Fahrrad bei Nichtgebrauch entweder in verschlossenen Räumen abzustellen oder beim Abstellen immer mit dem in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 genannten Bügelschloss zu sichern. Der Versicherungsschutz ist nur gegeben, wenn das Schloss mindestens 50 € kostet; verwendet der Mitarbeiter ein anderes als das in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 genannte Schloss, geschieht dies auf dessen eigenes Risiko,
  - 4. das Fahrrad stets mit einem funktionsfähigen Helm und schonend zu fahren und die Verkehrsvorschriften einzuhalten; insbesondere bei jeglichem Alkohol- oder Drogenkonsum oder bei der Einnahme von Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit einschränken, darf das Fahrrad nicht benutzt werden,
  - 5. bei gegebener Veranlassung Dritte darauf hinzuweisen, dass er nicht Eigentümer des Fahrrads ist,
  - 6. Verwarnungs- und Bußgelder, die im Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung des Fahrrads entstehen, selbst zu tragen, und
  - 7. im Schadens-, Diebstahls- oder Reparaturfall § 8 zu beachten.
- (2) Das Fahrrad darf von Persoinen, die im Haushalt des Mitarbeiters leben, genutzt werden, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Mitarbeiter ist dafür verantwortlich,

dass diese das Fahrrad nur nach Maßgabe dieses Vertrags nutzen; Schäden, die durch diese Personen verursacht werden, gehen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten des Mitarbeiters (soweit sie nicht durch eine Versicherung getragen werden). Anderen Personen darf das Fahrrad nicht – auch nicht leihweise oder kurzfristig – überlassen werden.

- (3) Das Fahrrad ist von Rechten Dritter freizuhalten, nicht zu vermieten oder zu verpfänden. Es darf nicht umgebaut werden; § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Es ist dem Mitarbeiter untersagt, den Akku des Fahrrads an einer Stromquelle des Dienstgebers aufzuladen.
- (5) Der Mitarbeiter verpflichtet sich soweit noch nicht vorhanden –, eine ausreichend dotierte Privat-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Dienstgeber kann eine Kopie des Versicherungsscheins verlangen.
- (6) Der Dienstgeber ist berechtigt, das Fahrrad durch Aufbringen eines Inventar-Aufklebers oder in vergleichbarer Weise als Dienstfahrrad des St. Vincenz-Krankenhauses zu kennzeichnen.

### § 8 Pflichten des Mitarbeiters bei Schäden, technischen Defekten und Wartungen

- (1) Bei Schäden am Fahrrad infolge von Unfällen ist der Mitarbeiter verpflichtet ohne Rücksicht auf die Frage des Verschuldens und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten, Schuldanerkenntnisse und ähnliche Erklärungen darf der Mitarbeiter nicht abgeben.
- (2) Bei allen fremdverschuldeten Schäden am Fahrrad oder bei Diebstahl hat der Mitarbeiter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- (3) In allen Schadensfällen am Fahrrad unabhängig davon, ob diese selbst- oder fremdverschuldet sind und wie es zu dem Schaden gekommen ist –, bei Diebstahl oder Verlust des Fahrrads hat der Mitarbeiter unverzüglich eine Schadenmeldung zu erstellen und diese dem Dienstgeber – Personalabteilung – unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Reparaturen, die nicht auf Schäden zurückzuführen sind (insbesondere schlichte technische Defekte) sind der Personalabteilung <u>nicht</u> zu melden. Diese lässt der Mitarbeiter eigenverantwortlich selbst durchführen.
- (5) Alle Reparaturen unabhängig davon, warum die Reparatur erforderlich wird und Wartungen sind bei dem Händler oder einem anderen der ZEG angeschlossenen Fachhändler durchzuführen. Ansonsten entfällt der Versicherungsschutz, und der Mitarbeiter muss mit Regressansprüchen rechnen, wenn er das Fahrrad am Ende der Nutzungsdauer in nicht ordnungsgemäßem Zustand übergibt. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sämtliche Rechnungen aufzubewahren und dem Dienstgeber auf Verlangen vorzulegen.

#### § 9 Rückgabe

(1) Das Fahrrad ist nach Beendigung des Vertrags (§ 4) in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden sowie verkehrs- und betriebssicheren Zustand zurückzugeben. Des Weiteren müssen sämtliche Unterlagen und mitgelieferten Bestandteile (z. B. Akku

- etc.) mit übergeben werden. Schließlich hat der Mitarbeiter das von ihm ein- und angebrachte Zubehör (§ 5 Abs. 3) fachgerecht zu demontieren.
- (2) Das Fahrrad ist bei dem in der Präambel genannte Händler zurückzugeben. Der Dienstgeber kann bei gegebener Veranlassung im Einzelfall verlangen, dass der Mitarbeiter das Fahrrad bei einem anderen Händler oder einer anderen Stelle zurückgibt.
- (3) Über die Einhaltung der Vorgaben nach Abs. 1 erstellen der Händler oder ggf. die Stelle nach Abs. 2 S. 2 und der Mitarbeiter bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Fahrrad festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist vom Fachhändler und vom Mitarbeiter zu unterzeichnen; für den Mitarbeiter gilt § 5 Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (4) Das Fahrrad kann vom Mitarbeiter vor Vertragsende nicht zurückgegeben werden. Eine vorzeitige Rückgabe ist nur zulässig, wenn der Mitarbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist oder der Vertrag einvernehmlich aufgehoben wird. Der Dienstgeber behält sich vor, Nachteile, die ihm durch eine vom Mitarbeiter zu vertretende vorzeitige Rückgabe des Fahrrads entstehen, zu Lasten des Mitarbeiters auszugleichen.
- (5) Der Mitarbeiter hat die Möglichkeit, das Fahrrad gegen Zahlung einer Schlussrate in Höhe von 10% des Verkaufspreises des Händlers zu Eigentum zu erwerben. Der Händler ist vom Mitarbeiter zwei Monate vor Vertragsende über dessen Kaufabsicht zu informieren (unter Angabe seines eigenen Namens, dem des Dienstgebers sowie der Rahmennummer des Fahrrads). Die vorstehenden Absätze finden in diesem Falle keine Anwendung. Mit Eigentumserwerb durch den Mitarbeiter endet jede Verantwortlichkeit des Dienstgebers oder der Leasinggesellschaft. Die in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 genannte Versicherung endet mit dem Ende der Nutzungszeit automatisch, sie kann nicht vom Mitarbeiter auf eigene Kosten weitergeführt werden.

## § 10 Dienstvertragliche Veränderungen, kostenpflichtiger Eigentumsübergang bei Vertragsende und Einzugsermächtigung für nach Beschäftigungsende ausstehende Beträge

- (1) Für den Fall der Unterbrechung der Entgeltzahlung bei fortbestehendem Dienstverhältnis (z. B. in Folge von Elternzeit oder Langzeiterkrankung) läuft dieser Vertrag unverändert weiter. Der Mitarbeiter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Dienstgeber während der Unterbrechung der Entgeltzahlung die fälligen Leasingraten monatlich von dem ihm bekannten Gehaltskonto abbuchen darf.
- (2) Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer (§ 4 Abs. 1 S. 1), geht das Fahrrad mit Ende des Dienstverhältnisses in das Eigentum des Mitarbeiters über, § 9 Abs. 5 S. 3 5 gelten hierfür entsprechend. Dienstgeber und Mitarbeiter können bei gegebener Veranlassung im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung treffen; in diesem Falle gilt § 9 Abs. 1 4.
- (3) Der Gesamtbetrag des Nutzungsentgelts, das bei Beendigung des Vertrags noch zu zahlen ist, sowie die Schlussrate (§ 9 Abs. 5 S. 1) werden durch den Dienstgeber vom letzten dem Mitarbeiter zustehenden Entgelt im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen einbehalten. Reicht der pfändbare Teil des letzten dem Mitarbeiter zustehenden Entgelts nicht aus, um den Betrag abzudecken, findet Abs. 1 S. 2 solange entsprechende Anwendung, bis der Gesamtbetrag getilgt ist. Der Mitarbeiter wird darauf hingewiesen, dass eine vorzeitige Vertragsbeendigung in jedem Fall zu erhöhten Kosten führt, die von ihm zu tragen sind; unter anderem entfällt der Steuervorteil für die Schlussrate (Details hierzu können auf Anfrage nur vom Leasinggeber ermittelt werden).

(4) Im Falle des § 4 Abs. 3 ist der Dienstgeber – auch wenn er nicht außerordentlich kündigt – berechtigt, von der Möglichkeit des Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit Abs. 1 S. 2 Gebrauch zu machen, wenn das noch offene Nutzungsentgelt zzgl. Schlussrate nicht gezahlt werden kann; hierauf besteht kein Anspruch.

### § 11 Weitergabe persönlicher Daten

Name und Anschrift des Mitarbeiters werden dem Händler, der Leasinggesellschaft und eurorad Deutschland GmbH mitgeteilt. Ansonsten werden diese persönlichen Daten des Mitarbeiters an Dritte nur weitergegeben, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist.

### § 12 Freiwilligkeitsvorbehalt

Bei diesem Entgeltumwandlungsmodell für ein Dienst-E-Bike handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Dienstgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt.

#### § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.

Paderborn, den		
Dienstgeber-Vertreter	Mitarbeiter	